

Bekanntmachung

**Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3824.7/ Crailsheim BÜ Maulach
Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 bis 18e Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
für das Vorhaben Erneuerung der Bahnübergänge Maulach I, III und V und Rückbau
der Bahnübergänge Maulach II und IV von Bahn-km 32,720 bis 39,740 auf der Strecke
4950 Crailsheim – Eppingen in der Stadt Crailsheim
- Einleitung des Verfahrens -**

Die DB Netz AG hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines

Planfeststellungsverfahrens

nach §§ 18 bis 18e Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist die Erneuerung der Bahnübergänge (BÜ) Maulach I, III und V und der Rückbau der BÜ Maulach II und IV. Der BÜ Maulach I befindet im Bereich des westlichen Ortsrands von Crailsheim. Die Nummerierung der BÜ erfolgt aufsteigend entsprechend der Entfernung zu Crailsheim in Richtung Eckhartshausen-Ilshofen.

Die fünf Bahnübergangssicherungsanlagen sind veraltet und abgängig. Die Bahnübergangssicherungsanlagen für die BÜ Maulach I, III und V sollen durch neue elektronische Anlagen zu ersetzen. Dabei wird der Kreuzungsbereich an die geltenden Vorschriften angepasst. Die BÜ Maulach I und V liegen außerorts und werden durch eine öffentliche Straße gekreuzt. Der BÜ Maulach III kreuzt die Saarbergstraße. Der BÜ Maulach I wird bis auf die Fahrbahn Richtung Osten aufgeweitet und die Fahrbahn im Kreuzungsbereich asphaltiert. Der BÜ erhält eine neue technische Sicherungsanlage. Der BÜ Maulach III und V werden ebenfalls aufgeweitet, im Kreuzungsbereich asphaltiert, bzw. der vorhandene Belag verbreitert und mit einer neuen Sicherungsanlage versehen. Die Zähleranschlusssäule im Bereich des ehemaligen Empfangsgebäudes bei dem BÜ III wird zurückgebaut.

Der BÜ Maulach II, der von der Gaugrafenstraße gekreuzt wird und der BÜ Maulach IV, der von einer öffentlichen Straße gekreuzt wird, sollen aufgelassen werden. Die BÜe Maulach II und IV befindet sich außerorts. Die Straße im Kreuzungsbereich wird teilweise und die vorhandenen und nicht mehr benötigten Straßenmaste einschließlich Zeichen rückgebaut.

Die Bauzeit beträgt voraussichtlich ca. 11 Monate.

Zur Minimierung der Auswirkungen hat die Vorhabenträgerin Maßnahmen vorgesehen, insbesondere die ökologische Baubegleitung, den Schutz angrenzender Gehölze, Einschränkung der Rodungszeiten, Ausweisung von Rückzugsgebieten für Reptilien und Berücksichtigung der Flugkorridore der Fledermäuse. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die Baustelleneinrichtungsfläche wieder rekultiviert. Als vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist das Ausbringen von Nistkästen, die Errichtung von temporären und dauerhaften Ersatzhabitaten geplant. Als Ausgleich sind zudem die Pflanzung von Feldhecken und die Extensivierung einer Fettwiesen und die Pflanzung von Einzelbäumen vorgesehen. Zur Reduzierung von Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen während der Baumaßnahme ist insbesondere vorgesehen geräuscharme Baumaschinen zu verwenden, auf erschütterungsintensive Bauarbeiten im Nachtzeitraum zu verzichten, die betroffenen Anwohner über Art und Umfang der Bauarbeiten zu informieren, einen Ansprechpartner für Beschwerdefälle zu benennen und bei lärmintensiven Bauarbeiten einen Immissionsschutzbeauftragten einzusetzen.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

von 07.10.2019 bis 06.11.2019

-je einschließlich-

bei der Stadtverwaltung Crailsheim, Ressort Stadtentwicklung, Neubau Foyer 1. Stock, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim während der Dienststunden (Mo. – Fr. 7.30 bis 12.00 Uhr und Mo. – Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme** aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

20.11.2019

bei der Stadtverwaltung Crailsheim, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so

können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht der DB Netz AG als Vorhabenträger nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Beck



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART